



Erklärung betreffend hängige und abgeschlossene Verfahren

Ausgabe 2022 / gültig ab 1. Januar 2023

| | |
|---------------|--|
| Name, Vorname | |
| Adresse | |
| Nationalität | |
| Geburtsdatum | |

Die vorliegende Erklärung umfasst die im In- und Ausland hängigen und abgeschlossenen

- Zivil-,
- Straf-,
- Verwaltungs-,
- Aufsichts-,
- Betreibungs- und
- Konkursverfahren,

welche mit dem gewerbsmässigen Ankauf von Schmelzgut zusammenhängen und die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung und den guten Ruf beeinträchtigen können. Betroffen sind alle Verfahren, die gegen die unterzeichnende Person persönlich oder gegen eine juristische Person gerichtet sind oder waren, auf welche die unterzeichnende Person massgeblichen Einfluss nehmen kann oder konnte, insbesondere in der Funktion als Verwaltungsrat, Direktor oder Geschäftsleitungsmitglied.

Die unterzeichnende Person erklärt, in Verfahren im vorstehenden Sinne

| | |
|--|---|
| | nicht verwickelt oder verwickelt gewesen zu sein. |
| | verwickelt oder verwickelt gewesen zu sein: |
| | • |
| | • |
| | • |
| | • |
| | • |

Die unterzeichnende Person bestätigt, dass die vorliegende Erklärung nach bestem Wissen vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt wurde.

Gemäss Art. 31a EMKG¹, der auf Art. 26 EMKG verweist, entzieht das Zentralamt die Ankaufsbewilligung, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Bewilligung nicht mehr erfüllt sind oder wenn der Inhaber die übernommenen Verpflichtungen gemäss Art. 172d und 172e EMKV², die auf Art. 168 EMKV bzw. Art. 168a und 168b EMKV verweisen, wiederholt verletzt hat.

Entsprechend wird die unterzeichnende Person aufgefordert, für den Fall, dass sich Änderungen am Stand der oben genannten Verfahren ergeben, diese umgehend dem Zentralamt zu melden und angemessen zu dokumentieren.

Der unterzeichnenden Person ist zudem bekannt, dass das Zentralamt berechtigt ist, die Richtigkeit der Angaben in dieser Erklärung zu überprüfen.

| | |
|---------------------|--|
| Ort, Datum | |
| Unterschrift | |

¹ Bundesgesetz über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren, SR 941.31
² Verordnung über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren, SR 941.311